



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über Fertigungszeiten, Entgelte, Urlaub, Entgeltumwandlung und sonstige Vertragsbedingungen für in Heimarbeit Beschäftigte, die von der Industrie mit bestimmten Tätigkeiten beschäftigt werden, die nicht von einem anderen Heimarbeitsausschuss erfasst werden

Vom 4. November 2020

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, hat der Gemeinsame Heimarbeitsausschuss nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für folgende von der Industrie in Heimarbeit vergebene Tätigkeiten:

- a) Nähen von Gewebefilterschläuchen für Abluftreinigungsanlagen,
- b) Herstellen von Bremsfallschirmen für Munition (Stecken und Verschweißen von Nylonbändern in bestimmter Reihenfolge und Form),
- c) Drehen und Bohren von Filzkugeln, Filzfilter montieren,
- d) Herstellen, Be- und Verarbeiten von Kunstdärmen aus Textilien, soweit nicht vorbereitende Tätigkeit innerhalb der Fleischwarenherstellung,
- e) Abbinden von Kunstdärmen aus Kunststoff, soweit nicht vorbereitende Tätigkeit innerhalb der Fleischwarenherstellung,
- f) Bekleben von Kunststoff- und Blechteilen mit Seidenstoffen für die Holz- und Kunststoffindustrie zwecks Anfertigung von Dekorationen für die Schmuckindustrie,
- g) Nähen von Feuerlöschdecken aus Glasfasergeweben,
- h) Falten von textilem Gewebe zur Herstellung von Polierscheiben.

Die bindende Festsetzung gilt auch für die Ausführung von Teil- und Verpackungsarbeiten auf den vorstehend genannten Tätigkeitsgebieten.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten,

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Gebiet der Bundesländer und des Teiles des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gültig war.

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Die Fertigungszeiten sind so festzusetzen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bei Normalleistung das der Stückentgeltberechnung zugrundeliegende Stundenentgelt als Mindestverdienst erhält.

(2) Unter Normalleistung ist diejenige Leistung zu verstehen, die von jedem geeigneten in Heimarbeit Beschäftigten nach genügender Übung und Einarbeitung ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreicht und erwartet werden kann. In der Fertigungszeit müssen die erforderlichen Verteilzeiten und, falls notwendig, genügend Erholungszeit für den Ausgleich von auftretenden arbeitsablaufbedingten Ermüdungserscheinungen enthalten sein.

(3) Die Zeitaufnahmen sind nach den gesicherten Grundsätzen und Methoden der Zeitermittlung vorzunehmen.

(4) Die im Betrieb des Auftraggebers angewandten Fertigungszeiten können unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden:

- a) Die Heimarbeit muss mit den entsprechenden Tätigkeiten von Betriebsarbeitern vergleichbar sein.
- b) Die Heimarbeit muss mit den vergleichbaren technischen Hilfsmitteln wie im Betrieb ausgeführt werden.



c) Ist im Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat vorhanden, müssen diese Fertigungszeiten mit dem Betriebsrat schriftlich vereinbart sein.

§ 3

Stundenentgelte

Für die Entgeltberechnung sind mindestens folgende Stundenentgelte zugrunde zu legen:

	1. Mai 2014	1. Juni 2014	1. Sept. 2014	1. Mai 2016	1. Aug. 2017	1. März 2018	1. Juli 2018	1. Dez. 2020
	€	€	€	€	€	€	€	€
1. Herstellen von Bremsfallschirmen für Munition (Stecken und Verschweißen von Nylonbändern in bestimmter Reihenfolge und Form)		5,89						6,30
2. Herstellen, Be- und Verarbeiten von Kunstdärmen aus Textilien, soweit nicht vorbereitende Tätigkeit innerhalb der Fleischwarenherstellung			7,12	7,29	7,47	7,73	7,88	8,12
3. Abbinden von Kunstdärmen aus Kunststoff, soweit nicht vorbereitende Tätigkeit innerhalb der Fleischwarenherstellung			7,12					
4. Nähen von Feuerlöschdecken aus Glasfasergeweben	6,08							

§ 4

Urlaub

(1) In Heimarbeit Beschäftigte erhalten 30 Werktage Jahresurlaub und ein Urlaubsgeld.

(2) Der Zuschlag für das Urlaubsentgelt und das Urlaubsgeld ist nach dem in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zu berechnen.

Der Zuschlag beträgt 16,9 %

Hierin sind enthalten:

Urlaubsentgelt	Urlaubsgeld
11,6 %	5,3 %

(3) Soweit in Absatz 1 und 2 nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Heimarbeitszuschlag und sonstige gesetzliche Leistungen

Für allgemeine Aufwendungen erhält der in Heimarbeit Beschäftigte einen angemessenen Zuschlag, der mindestens 10 % der Stückentgelte betragen muss.

Außerdem erhält er die in den gesetzlichen Regelungen für Krankheit, Mutterschutz und Feiertage vorgesehenen gesetzlichen Leistungen.

§ 6

Hilfsstoffe

Notwendiges Verpackungsmaterial und sonstige Zutaten sind vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Transportkosten

Transportkosten, die dem Auftraggeber bei der Vergabe von Heimarbeit für die Anlieferung und Abholung entstehen, dürfen dem in Heimarbeit Beschäftigten nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Anspruch auf Entgeltumwandlung

(1) Heimarbeiter können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1



des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern schriftlich vereinbart.

(2) Zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

§ 9

Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Umgewandelt werden können auf Verlangen des Heimarbeiters Ansprüche auf

- a) das zusätzliche Urlaubsgeld im Sinne von § 4,
- b) vermögenswirksame Leistungen im Sinne der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für bestimmte vom Gemeinsamen Heimarbeitsausschuss erfasste Tätigkeiten, die von in Heimarbeit Beschäftigten ausgeübt werden vom 15. November 2001/7. Mai 2002 (BAAnz. S. 18 506),
- c) sonstige Entgeltbestandteile, soweit es sich dem Grunde nach um sozialversicherungs-/beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

(2) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden. Der § 4 Absatz 3 der in Buchstabe b genannten bindenden Festsetzung steht der Umwandlung nicht entgegen.

§ 10

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

(1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.

(2) Die Auftraggeber und Heimarbeiter können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.

(3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Heimarbeiter die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 11

Verfahren

(1) Der Heimarbeiter muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem ersten des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die Heimarbeiter haben den/die umzuwandelnden Anspruch/Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrags anzugeben.

(2) Der Heimarbeiter ist an die jeweilige Entscheidung, in der bindenden Festsetzung festgelegte Entgeltbestandteile umzuwandeln, für zwölf Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich so wesentlich, dass eine Entgeltumwandlung nicht mehr zuzumuten ist.

(3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 12

Durchführungsweg

(1) Der Auftraggeber bietet dem Heimarbeiter für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Betriebsrentengesetzes an (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung).

(2) Es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl eine nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch eine ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.

(3) Das Angebot des Auftraggebers ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass der Heimarbeiter bis zu dem für die Geltendmachung seines Anspruchs maßgeblichen Stichtag ausreichend Zeit zur Prüfung dieses Angebots hat. Durchführungsweg und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 13

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des Heimarbeiters, ob er die beim bisherigen Auftraggeber oder Arbeitgeber erworbenen Anwartschaften übernimmt.

§ 14

Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich oder anderweitig gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.



§ 15

Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die Heimarbeiter über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den Heimarbeiter unverzüglich weitergegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 14. Februar 2018 (BAnz AT 25.05.2018 B4) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 2020

Gemeinsamer Heimarbeitsausschuss

Lutz Arndt
Sabine Glaser

Friederike Posselt
Dr. Ghazaleh Nassibi

Der Vorsitzende
Michael Vollert

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H – 12101/33 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
